

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Statuten für den Kunst-Verein zu Oldenburg

Roessing, Peter Ludwig Friedrich von

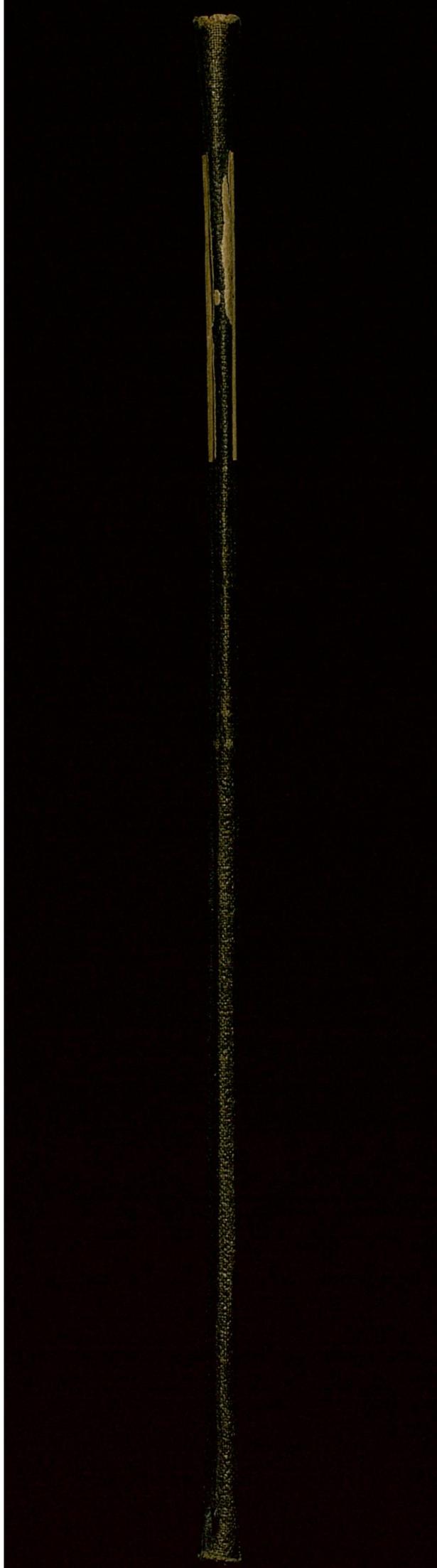
Oldenburg, 1867

urn:nbn:de:gbv:45:1-6062

Handwritten text on a small paper label on the spine.

Geschicht. H.
IX. B.
591



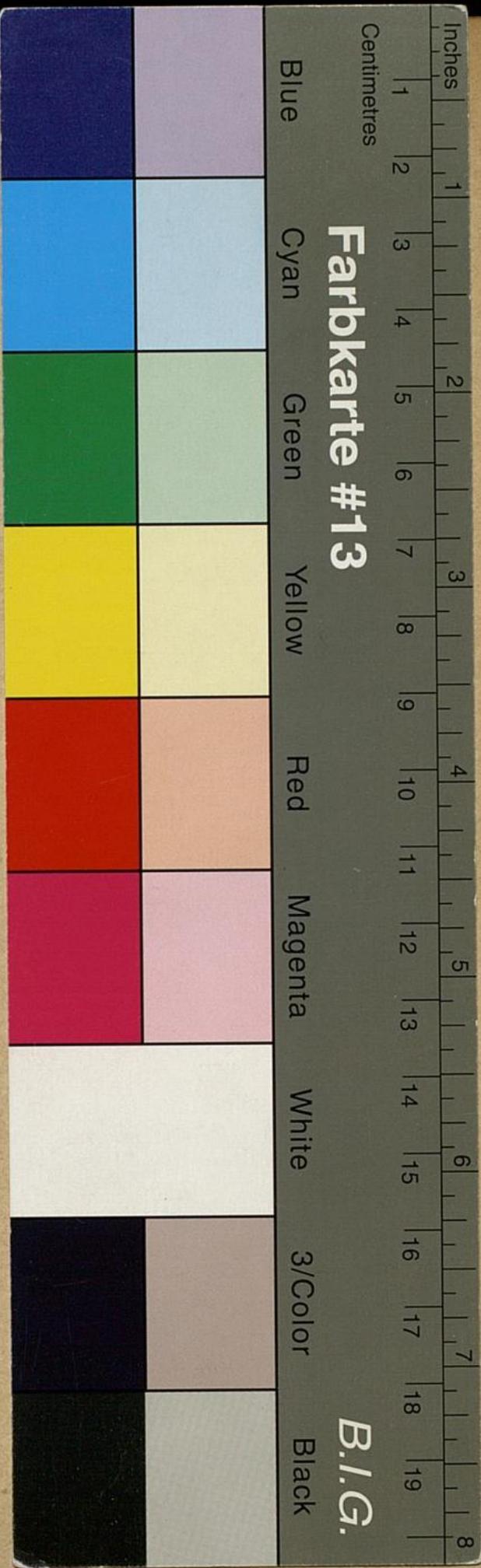


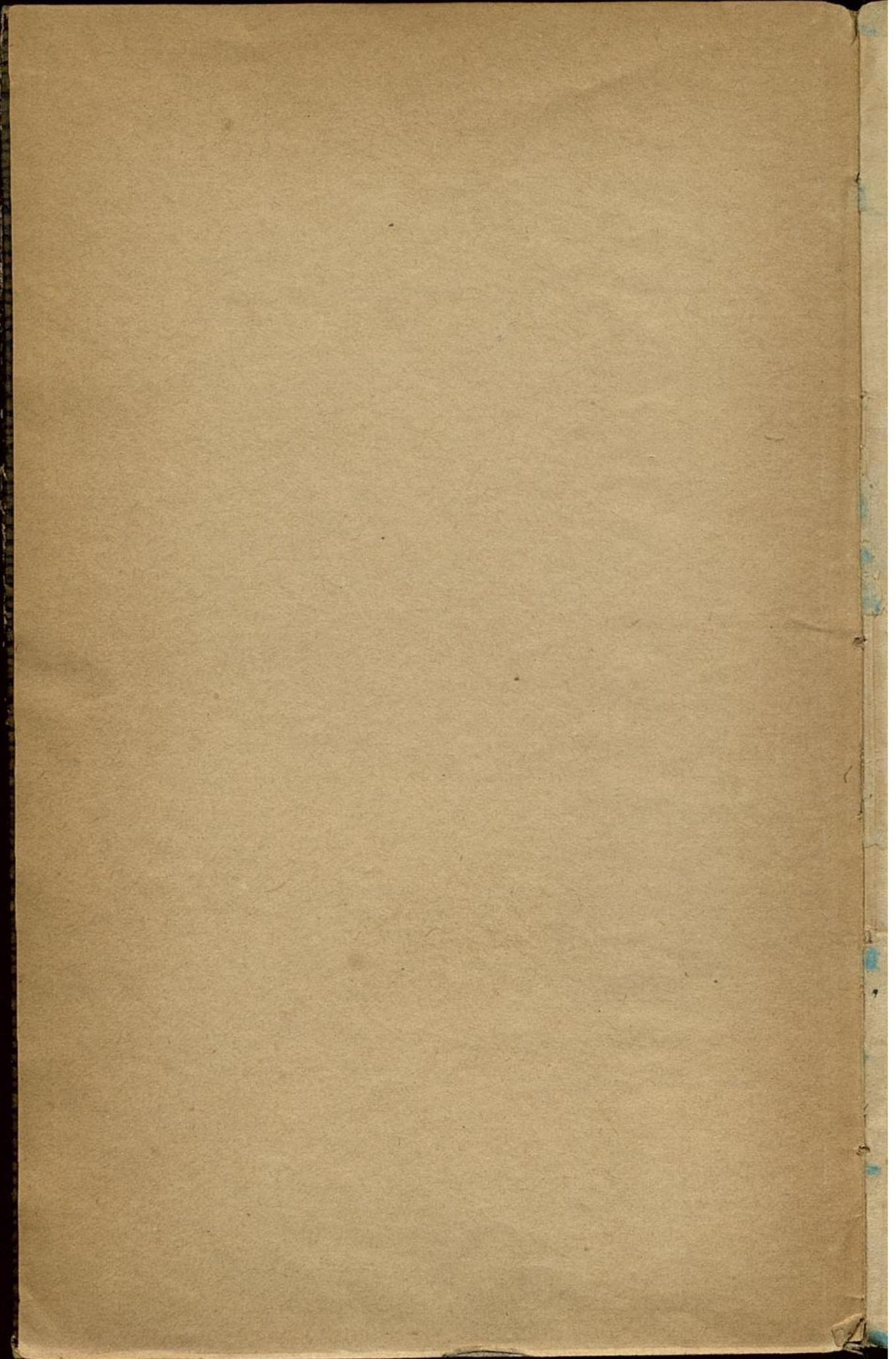
Geschicht. IX.

B.

591







Statuten

für den

Kunst - Verein

zu

Oldenburg.

(Stiftungstag Januar 15. 1843.)

Oldenburg.

Druck der Schulzeschen Buchdruckerei.
(C. Berndt & A. Schwarz.)

81



Im höchsten Auftrage Sr. K. H. des Großherzogs bringt das Staatsministerium hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß dem Kunst-Verein auf Grund der §§. 1. 2. 6—10. der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind.

Oldenburg, den 31. Juli 1867.

Staatsministerium,
Departement der Justiz-, der Schul- und der
geistlichen Angelegenheiten.

gez.: v. Rössing.

Holzinger.

(Gesetzsammlung Bd. XX. Nr. 53.)



Protector

Seine Königliche Hoheit

der

Großherzog

Nikolaus Friedrich Peter.





§. 1.

Der Oldenburger Kunst-Verein hat seinen Sitz in der Residenzstadt Oldenburg.

§. 2.

Zweck des Kunst-Vereins ist, den Sinn für bildende Kunst zu wecken, zu erhalten und auszubreiten. Zweck des K.V.

§. 3.

Zur Erreichung dieses Zweckes werden vom Kunst-Verein, vorzugsweise in den Wintermonaten, öffentliche s. g. permanente, so wie von Zeit zu Zeit größere außerordentliche Ausstellungen von Kunstwerken veranstaltet.

Zu gleichem Zwecke dient der Ankauf von Kunstwerken zur Verloosung unter die Mitglieder des Vereins und zur Bildung einer bleibenden Sammlung.

§. 4.

Von sämtlichen Einnahmen des Kunst-Vereins werden 5% vorweggenommen und mit den 3% Abzug (Anhang h) von dem Erlös für in den Ausstellungen verkaufte Kunstgegenstände zu einem Fond gesammelt, welcher zum Ankauf von Kunstwerken für die bleibende Sammlung des Vereins verwandt werden soll. Die hiernach verbleibenden Mittel werden, nach Bestreitung aller laufenden Ausgaben, zum Ankauf von Kunstwerken für die jährliche Verloosung verausgabt. Ankauf von Kunstwerken.

§. 5.

Der Ankauf der Kunstwerke zu den jährlichen Verloosungen, wie zu der bleibenden Sammlung, liegt dem Vorstande des Vereins, unter Beziehung einiger Kunstfreunde, ob.

§. 6.

Die Leitung der Vereins-Angelegenheiten, so wie die Vertretung des Vereins in allen Beziehungen, wird einem von der General-Versammlung zu wählenden Vorstande übertragen. Vorstand.

Ist der Vorstand nicht beschlußfähig (§. 10.), so ergänzt er sich durch Ersatzmänner, und werden zu diesem Zwecke alljährlich zwei Vereins-Mitglieder in der General-Versammlung gewählt.

§. 7.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen

jährlich zwei durch das Loos ausgeschieden und durch Neuwahl ergänzt werden.

§. 8.

Der Vorstand wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§. 9.

Vorsitzen-
der. Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter desselben, vertritt den Kunst-Verein nach Außen, und handelt und zeichnet im Namen des Vereins.

§. 10.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, beziehungsweise Stellvertretern derselben, erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet und im Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§. 11.

General-
Versamm-
lung. Im Februar jeden Jahres beruft der Vorsitzende eine General-Versammlung des Vereins, welche acht Tage vorher durch die öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden muß, unter Mittheilung der Tagesordnung. Einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dieselbe soll regelmäßig umfassen:

- a) Bericht über die Thätigkeit und Wirksamkeit des Vereins im verflossenen Jahre.
- b) Rechnungsablage vom Cassenführer.
- c) Ergänzungswahl des Vorstandes und zweier Ersatzmänner.
- d) Wahl zweier Rechnungs-Revisoren.

Steht ein Antrag auf Aenderung der Statuten an der Tagesordnung, so ist dieses zwei Mal in gleicher Weise zu veröffentlichen.

§. 12.

Revision. Den beiden Rechnungs-Revisoren ist die Rechnung nebst den Belegen zu übergeben.

§. 13.

Die Revisoren haben die Richtigkeit derselben zu prüfen, etwaige Monita dem Cassenführer schriftlich mitzutheilen und nach Beantwortung derselben zu decidiren.

§. 14.

Nachdem die Rechnung richtig befunden, haben die Revisoren dem Cassenführer Namens des Vereins Decharge zu ertheilen.

§. 15.

Alle Anträge auf Abänderung der Statuten, Anträge. Erwerbung von Immobilien durch Tausch oder Kauf, deren Veräußerung, Contrahirung einer hypothekarischen Anleihe, Auflösung des Vereins, müssen in zwei General-Versammlungen zur Erörterung gebracht werden. Die Beschlussfassung erfolgt in einer, vierzehn Tage nach der ersten anzuberaumenden General-Versammlung.

§. 16.

Anträge, von einem Vereinsmitgliede wie in §. 15, sind nebst Motiven dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede des Vorstandes mindestens bis zum 1. Februar, beziehungsweise vierzehn Tage vor der außerordentlichen General-Versammlung (§. 18.) schriftlich einzureichen.

§. 17.

Der Vorsitzende kann zu jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung berufen.

Außer-
ordentliche
General-
Versamm-
lung.

§. 18.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, eine außerordentliche General-Versammlung zu beantragen, sobald dieser Antrag mindestens von zwölf Mitgliedern des Vereins unterstützt wird.

Theilnahme am Kunst-Verein.

§. 19.

Jedermann kann dem Verein beitreten, gegen Erlegung eines jährlichen Beitrages von 1 Rthlr. 15 Groschen.

§. 20.

Auswärtige zahlen jährlich 1 Rthlr.

§. 21.

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Statuten und den Jahresbericht, sofern derselbe gedruckt wird.

§. 22.

Die Anmeldung zum Eintritt in den Kunst-Verein geschieht entweder bei einem der Vorstands-Mitglieder, oder durch Einzeichnung in die bei den Ausstellungen ausgelegten Listen.

§. 23.

Jedes Mitglied hat freien Zutritt zu den Sammlungen des Kunst-Vereins (§. 3.) und zu den permanenten Ausstellungen (§. 3.). Für die größeren außerordentlichen Aus-

stellungen ist auch von den Mitgliedern, so wie den Inhabern von Familien-, Personen- oder Schüler-Karten, (§. 25.) ein von dem Vorstande zu bestimmendes Entrée zu zahlen.

§. 24.

Jedes Mitglied erhält durch die auf der Quittung befindliche Nummer ein Loos zu der alljährlich stattfindenden Verloosung von Kunstwerken (§. 4.)

§. 25.

Jedes Mitglied des Kunst-Vereins kann für seine Frau und für die mit ihm zusammenwohnenden Familienglieder, sofern sie in elterlicher Abhängigkeit leben, entweder eine Familien-Karte oder eine Personen-Karte lösen.

Die Familien-Karten kosten jährlich praenumerando für sämtliche Familienglieder zusammen 1 Rthlr., Personen-Karten 15 Groschen, Schüler-Karten 10 Groschen.

§. 26.

Sowohl Familien-, Personen- als Schüler-Karten sind auf die zu nennenden Personen einzeln auszustellen, sie dürfen nur von der auf derselben benannten Person nach Maßgabe des §. 23 benutzt werden, und müssen auf Verlangen beim Eintritt in die Ausstellungen an der Casse vorgezeigt werden.

§. 27.

Zahlung der Beiträge. Alle Beiträge, sowohl der Mitglieder, als für Personen-, Familien- und Schüler-Karten sind praenumerando zu entrichten.

§. 28.

Ein Mitglied, welches bis zum 1. December seinen Jahresbeitrag nicht gezahlt hat, verliert sein Anrecht auf den Verloosungs-Antheil. (§. 4.)

§. 29.

Austritt aus dem Verein. Jedes Mitglied kann jeder Zeit aus dem Verein treten, womit seine sämtlichen Ansprüche an den Verein und sein Vermögen erlöschen.

§. 30.

Den Austritt hat der Austretende einem Mitgliede des Vorstandes anzuzeigen. Der Beitrag für das laufende Jahr ist zu zahlen.

§. 31.

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. December, doch hat der Vorstand des abgelaufenen Jahres die Geschäfte bis zu der

im Februar stattfindenden ordentlichen General-Versammlung fortzuführen.

§. 32.

Der Verein kann sich nur durch Beschluß einer General-Versammlung, in welcher $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereins-Mitglieder für die Auflösung stimmen, auflösen. Auflösung
des
Vereins.

Soll die Frage der Auflösung verhandelt werden, so ist zu diesem Zwecke eine General-Versammlung einzuberufen, die in der öffentlichen Bekanntmachung als zu diesem Zwecke berufen, zu bezeichnen ist.

Diese Bekanntmachung muß zweimal in Zwischenräumen von vierzehn Tagen stattgefunden haben.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so fallen sämtliche Immobilien an die Stadt Oldenburg als unveräußerliches Eigenthum, mit der Verpflichtung:

1. dieselben nicht anders als zu Zwecken der Kunst zu verwenden,
2. die Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge Nicolaus Friedrich Peter und dessen erblichen Nachfolgern überlassenen Räumlichkeiten laut Vertrag dd. April 16. 1867 ungeschmälert zu belassen; wogegen es Sr. Königlichen Hoheit freisteht, jederzeit von diesem Vertrage zurückzutreten.

§. 33.

Sämmtliche Kunstwerke, welche Eigenthum des Vereins sind, fallen gleichfalls an die Stadt Oldenburg, mit der Verpflichtung, dieselben:

1. im Sinne einer öffentlichen, unentgeltlich zu besuchenden Kunstsammlung zu erhalten,
2. dieselben nicht von Oldenburg weg zu führen.

§. 34.

Etwaige vorhandene Activis und Passivis fallen gleichfalls an die Stadt Oldenburg, unter der Bedingung, daß die Zinsen der ersteren für die Unterhaltung und Vergrößerung der Kunstsammlungen verwendet werden, worunter auch Modelle verstanden sein sollen, welche in das Gebiet der Kunst-Industrie gehören.

§. 35.

Nur diejenigen Theile der Sammlungen sind Eigenthum des Kunst-Vereins, welche den Stempel O.K.V. tragen, oder als solche ausdrücklich im Inventar verzeichnet sind.

A n h a n g.

Bestimmungen über die Art der Verpackung der einzusendenden Kunst-Gegenstände und Uebernahme des Risicos.

- a) Der Verein übernimmt die Verantwortung für die eingesandten Kunst-Gegenstände erst, nachdem durch das Öffnen der Kisten constatirt, daß dieselben unverletzt sind.
 - b) Der Verein versichert die Kunstwerke gegen jeden Schaden.
 - c) Der Vorstand des Vereins bestimmt für die außerordentlichen Kunstausstellungen, wann und unter welchen Verhältnissen die Kunstwerke einzusenden.
 - d) Alle Kunstwerke für die permanente Ausstellung sind franco einzusenden, wenn nicht Seitens des Vorstandes zur Einsendung besonders eingeladen.
 - e) Alle Kunstwerke, welche direct an die Künstler zurückgehen, werden vom Verein frankirt, mit Ausnahme von Sculpturen.
 - f) Der Verein übernimmt die Auspackungs- u. Verpackungskosten.
 - g) Der Verein versichert die Kunstwerke für den Rücktransport.
 - h) Den ausstellenden Künstlern werden im Falle des Verkaufes 3% von der Verkaufssumme abgezogen; diese Gelder fließen in den Fond für den Ankauf von Kunstwerken für die öffentlichen Sammlungen des Vereins. (§. 4.)
 - i) Werden beim Auspacken Schäden an den Kunstwerken oder deren Rahmen gefunden, so wird darüber ein, von einem Mitgliede des Vereins zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen, und eine Abschrift dem Einsender des Kunstwerkes mitgetheilt.
 - k) Dies Protocoll hat Beweisende Kraft und kann nicht angefochten werden.
 - l) Der Verein leistet für beim Auspacken gefundene Schäden keinerlei Ersatz, und werden Reparaturen, deren Kosten sich auf mehr als 1 Rthlr. belaufen, vom Einsender des Kunstwerkes per Post-Nachnahme entnommen.
 - m) Alle kleineren Reparaturen übernimmt der Verein.
 - n) Diese Reparaturen beziehen sich nur auf die Rahmen der Kunstwerke und dergleichen mehr.
- Beschlossen in der General-Versammlung des Oldenburger Kunst-Vereins den 13. Juli 1867.

Der Vorstand des Kunst-Vereins.

v. Alten. Köhler. J. van Nes. v. Dalwigk. Tenge.
v. Crampe.

